

Gemeinde Ellerau

Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ellerau zur Beschränkung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern

Gemäß § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gesetzlich verboten. Dieses Verbot ist unbedingt zu beachten und wird durch nachfolgende Anordnung nicht eingeschränkt.

In Vollzug des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der 1. SprengV (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991, die zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 geändert worden ist), erlässt die Gemeinde Ellerau folgende Allgemeinverfügung zur Regelung eines weiterreichenden Verbots:

Auch am 31. Dezember und am 01. Januar dürfen Feuerwerksraketen in der Gemeinde Ellerau, jeweils im Umkreis von 200 m zu den nachstehenden Objekten nicht abgebrannt werden:

- **Buchenweg 16**
- **Werner-von-Siemens-Str. 11-13**

Ferner im Bereich des Alten Alvesloher Weges / Alvesloher Straße im Umkreis von **200m** der Biogasanlage.

Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nicht in einem geringeren Abstand als 100 m zu den genannten Objekten abgebrannt werden.

Dieselbe Regelung (200 m Abstand für Feuerwerksraketen und 100 m Abstand für andere Pyrotechnik der Kategorie F2) gilt im Übrigen auch in Bezug auf **alle reetgedeckten Häuser**.

Für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, so dass ein erhobener Widerspruch keine aufschiebende Wirkung erzeugt. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern um den Jahreswechsel Brände verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer von besonders brandgefährdeten Objekten, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerkskörper im Umfeld dieser Gebäude in der Silvesternacht abzubrennen.

Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ellerau, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Kreises Segeberg, Ordnungsbehörde, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, eingelegt wird. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Ellerau, den 28.12.2021

Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister

Martens

Zahlungen nur an die Gemeinde Ellerau

VR Bank in Holstein e.G.
Sparkasse Südholstein

IBAN: DE18 2219 1405 0054 0004 00
IBAN: DE55 2305 1030 0008 3555 54

BIC: GENODEF1PIN
BIC: NOLADE21SHO

Anschrift und Kontakt Rathaus der Gemeinde Ellerau

Berliner Damm 2
25479 Ellerau

Telefon: 04106 76860
Email: Gemeinde@ellerau.de

Öffnungszeiten Rathaus Ellerau

Montag, Donnerstag, Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 bis 12:30 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Rathaus Quickborn

Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr
Sonnabend 10:00 bis 12:00 Uhr